

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Edelkastanie“ in der Gemarkung Göcklingen, Landkreis Südliche Weinstraße vom 6. April 1982 (RVO-7337- 19820406T120000)

MONTAG, DEN 10. MAI 1982

STAATSANZEIGER

NR. 18 / SEITE 451

Kreisverwaltungen

2034.

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Edelkastanie“ in der Gemarkung Göcklingen, Landkreis Südliche Weinstraße

Vom 6. April 1982

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflugesetz — LPfLG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Göcklingen, am Südostende des Grundstückes Pl. Nr. 7274, 7275 und 7276 befindliche, in beigefügter Karte mit einem Punkt und einem Kreis gekennzeichnete Edelkastanie wird als Naturdenkmal ausgewiesen. Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Edelkastanie“.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes als Einzelschöpfung der Natur wegen seiner besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit. Der Schutz umfaßt auch die unmittelbare Umgebung des Naturdenkmales in einem Radius von 10 m ab Stammitte.

§ 3

An dem Naturdenkmal und innerhalb seiner geschützten Umgebung sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderlaufen, insbesondere ist es verboten

1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beseitigen;
2. die Wurzeln oder den Stamm zu beschädigen oder Äste oder Zweige zu entfernen;
3. Herbizide auszubringen oder Handlungen vorzunehmen, die Wachstumsstörungen hervorrufen können;
4. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
5. Bauschutt oder sonstige Abfälle abzulagern;
6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
7. Schilder oder Plakate anzubringen.

§ 4

(1) Die Genehmigung nach § 3 wird von der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, untere Landespflegebehörde, erteilt.

(2) Bedarf eine nach § 3 verbotene Maßnahme nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung, oder einer Anzeige,

so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beseitigt;
2. § 3 Nr. 2 die Wurzeln oder den Stamm beschädigt oder Äste oder Zweige entfernt;
3. § 3 Nr. 3 Herbizide ausbringt oder Handlungen vornimmt, die Wachstumsstörungen am Naturdenkmal hervorrufen können;
4. § 3 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält;
5. § 3 Nr. 5 Bauschutt oder sonstige Abfälle ablagert;
6. § 3 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
7. § 3 Nr. 7 Schilder oder Plakate anbringt.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 6. April 1982

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
W. Link
k. Landrat